



SATZUNG

(i.d..Fassung vom Februar 1997)

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung)

1. Der Verein führt den Namen:
Partnerschaftskomitee Bad Honnef – Berck-sur-Mer 1975 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Honnef.
3. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Städtepartnerschaft zwischen Bad Honnef und Berck-sur-Mer auf der Grundlage der von beiden Städten in Berck am 29. Mai 1976 und in Bad Honnef am 18. September 1976 abgeschlossenen Verträge und im Sinne des am 22.1.1963 zwischen der République Française und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Freundschaftsvertrag).
2. Zweck des Vereins ist:

Pflege des Partnerschaftsgedankens im Verein, Förderung der freundschaftlichen, völkerverbindenden Kontakte mit der Partnerstadt und ihren Bürgern in engem Zusammenwirken mit dem Bercker Comité de Jumelage; mit den Partnern gemeinsames Bestreben, deutsche und französische Kultur national wie international zu erschließen und zu pflegen.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Partnerschaft;
 - b) Förderung von Austausch und Begegnungen in den Bereichen Arbeit, Kultur, Schule, Sport und Freizeit;
 - c) Förderung des Schüler- und Jugendaustauschs;
 - d) Förderung des Erwerbs von Sprachkenntnissen;
 - e) Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Honnef und freundschaftliche Kontakte zum Deutsch-Französischen Jugendwerk, darüber hinaus zu allen Institutionen und Vereinen, die der Partnerschaft förderlich sind.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist von politischen Parteien und Religionsgemeinschaften unabhängig.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Honnef mit der Auflage, es für Zwecke der deutsch-französischen Verständigung zu verwenden.

§ 3 (Mitgliedschaft – Erwerb)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jeder Verein werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen abschließend.
3. Personen, die sich um die von dem Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt und /oder in anderer geeigneter Weise geehrt werden.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn er schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Verzug ist. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet, gegen Grundsätze der Völkerverständigung oder den in § 2 festgelegten Vereinszweck verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluß, der dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist, ist Widerspruch binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe zulässig. Der Vorstand hat nach fristgerechter Einlegung des Widerspruchs den Ausschluß auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Förderungspflicht, sich für den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag zu zahlen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Sie findet statt:
 - a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, die innerhalb des 1. Quartals nach Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen ist;.
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt;
 - c) auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres Anträge zur Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung stellen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 8, Absatz 2, Buchstaben a) – d),
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestellung von Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - d) die Festsetzung des Mindestjahresbeitrags,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen,
 - f) Widersprüche gegen Vereinsausschluß,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Vereinsauflösung.

§ 8 (Vorstand)

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, d.h.:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand, d.h.:

- a) dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter,
- b) den vom geschäftsführenden Vorstand auf Zeit berufenen Leitern der Arbeitsgruppen,

- c) den vom geschäftsführenden Vorstand auf Zeit berufenen Beisitzern,
 - d) dem Ehrenvorsitzenden, sofern ein solcher ernannt ist.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist mit jeweils einem der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 4.. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte (Schriftverkehr, Organisation) und Vereinsakten.
 5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
 6. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bildet der Vorstand nach den jeweiligen sachlichen Erfordernissen Arbeitsgruppen, in denen die Vereinsmitglieder aktiv werden können, auch ohne dem Vorstand anzugehören.
 7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit aus, so betraut der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der Funktion des Ausgeschiedenen.
 8. Der geschäftsführende Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 9. Dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand können (mit Ausnahme des Bürgermeisters oder eines von ihm benannten Vertreters) nur Vereinsmitglieder angehören.
 10. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
 11. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung in der folgenden Vorstandssitzung bedarf.

§ 9 (Abstimmungen und Wahlen)

1. Beschlüsse der Vereinsorgane bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so gilt in einer Stichwahl derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zu wählen.
4. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn auch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins)

1. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten

- 5 -

Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung – frühestens nach Ablauf von 4 Wochen – einzu-

berufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Ein Einspruchsrecht der Stadt Bad Honnef zum Auflösungsbeschuß besteht nicht.

§ 11 (Besonderes Verhältnis zur Stadt Bad Honnef)

1. Die Stadt Bad Honnef ist bei Beschlüssen der Organe des Vereins, soweit sie die Städtepartnerschaft grundsätzlich berühren oder wenn eine Änderung des Vereinszwecks herbeigeführt werden soll, zu unterrichten. Ihr Einverständnis dazu ist einzuholen. Zu diesem Zweck sind Vertreter der Stadt Bad Honnef berechtigt, an den Sitzungen der jeweils zuständigen Organe des Vereins teilzunehmen. Kommt eine Einigung über die Beschlüsse nicht zustande, so werden sie nicht wirksam.
2. Die Stadt Bad Honnef verpflichtet sich ihrerseits, den Verein weiterhin in der bisher üblichen Weise materiell und ideell zu unterstützen.

§ 12 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 13 (Vermögensfall)

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Honnef mit der Auflage, es für Zwecke der deutsch-französischen Verständigung zu verwenden.
3. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

- § 14** Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.2.97 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 1.3.94 und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.